

**STELLUNGNAHMEN MIT  
UMWELTBEOEGENEN INFORMATIONEN**

**LANDESAMT FÜR BAUEN  
UND VERKEHR**

zum

Bebauungsplan Nr. 2020-03  
„EDEKA an der Schlalacher Strasse“

und

14. Änderung Flächennutzungsplan  
für den Bebauungsplan Nr. 2020-03  
„EDEKA an der Schlalacher Strasse“

# **STELLUNGNAHME ZUM VORENTWURF**

Consilium  
Gesellschaft für Planungs- und Entwicklungsma-  
nagement mbH  
Haubachstraße 40  
10585 Berlin

**Außenstelle  
Cottbus**

Internet: <https://lbv.brandenburg.de>  
E-Mail: [LBV-TOEB@LBV.brandenburg.de](mailto:LBV-TOEB@LBV.brandenburg.de)

Cottbus, 22.08.2022

**Bebauungsplan Nr. 2020-03 „EDEKA an der Schlalacher Straße“ der Stadt  
Treuenbrietzen**

**Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihre Nachricht vom 1. August 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Mit dem vorliegenden B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Lebensmittel-Vollsortimentsmarktes und Ladens geschaffen werden.

Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen das Vorhaben am ausgewiesenen Standort keine Einwände.

Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch den B-Plan nicht berührt.

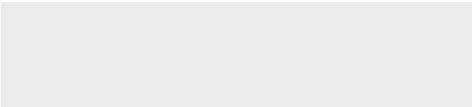
Durch die Haltestellen „Treuenbrietzen, Berliner Dreieck“ und „Treuenbrietzen, Berliner Siedlung“ ist eine Einbindung in das Netz des übrigen ÖPNV vorhanden. Nach Umsetzung des B-Planes sollte allerdings geprüft werden, ob das bestehende ÖPNV-Angebot eine bedarfsgerechte ÖPNV-Erschließung gewährleistet. Schlussfolgernd daraus sollten ggf. entsprechende Angebotsänderungen abgeleitet werden.

Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbe-  
reiche, die das Plangebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.  
Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden  
von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben.

Die Prüfung straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zu-  
ständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vor-  
schriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilli-  
gungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



**Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägung
11.	<p><b>Landesamt für Bauen und Verkehr vom 22.08.2022</b></p> <p>Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen das Vorhaben am ausgewiesenen Standort keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch den B-Plan nicht berührt.</p> <p>Durch die Haltestellen „Treuenbrietzen, Berliner Dreieck“ und „Treuenbrietzen, Berliner Siedlung“ ist eine Einbindung in das Netz des übrigen ÖPNV vorhanden. Nach Umsetzung des B-Planes sollte allerdings geprüft werden, ob das bestehende ÖPNV-Angebot eine bedarfsgerechte ÖPNV-Erschließung gewährleistet. Schlussfolgernd daraus sollten ggf. entsprechende Angebotsänderungen abgeleitet werden.</p> <p>Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Plangebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben.</p> <p>Die Prüfung straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulasträgers.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Keine Bedenken.</li> <li>2. ÖPNV-Angebot: Nach Realisierung des BPlanes überprüfen.</li> <li>3. Keine verkehrlich relevanten Planungen bekannt.</li> <li>4. Umweltbericht: Keine Hinweise</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</li> <li>2. Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich. Der Hinweis des Stellungnahmegebers ist im Rahmen der weiteren städtebaulichen Entwicklungsplanung zu berücksichtigen.</li> <li>3. Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</li> <li>4. Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</li> </ol>

# **STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF**

Consilium  
Gesellschaft für Planungs- und Entwicklungsma-  
nagement mbH  
Haubachstraße 40  
10585 Berlin

**Außenstelle  
Cottbus**

Internet: <https://lbv.brandenburg.de>  
E-Mail: [LBV-TOEB@LBV.brandenburg.de](mailto:LBV-TOEB@LBV.brandenburg.de)

Cottbus, 08.02.2023

**Bebauungsplan Nr. 2020-03 „EDEKA an der Schlalacher Straße“ der Stadt  
Treuenbrietzen**

**Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihre Nachricht vom 27. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Die, gegenüber dem Vorentwurf, Stand 14.04.2022, zwischenzeitlich erfolgten Änderungen und Ergänzungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Mit dem vorliegenden B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Lebensmittel-Vollsortimentsmarktes und Ladens geschaffen werden.

Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen das Vorhaben am ausgewiesenen Standort weiterhin keine Einwände.

Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die Änderungen und Ergänzungen nicht berührt.

Durch die Haltestellen „Treuenbrietzen, Berliner Dreieck“ und „Treuenbrietzen, Berliner Siedlung“ ist eine Einbindung in das Netz des übrigen ÖPNV vorhanden. Nach Umsetzung des B-Planes sollte allerdings geprüft werden, ob das bestehende ÖPNV-Angebot eine bedarfsgerechte ÖPNV-Erschließung gewährleistet. Schlussfolgernd daraus sollten ggf. entsprechende Angebotsänderungen abgeleitet werden.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



1. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2020-03 „Edeka an der Schlalacher Straße“ der Stadt Treuenbrietzen

**Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahme	Thematische Zuordnung	Abwägung
11.	<p><b>Landesamt für Bauen und Verkehr vom 08.02.2023</b></p> <p>Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen das Vorhaben am ausgewiesenen Standort weiterhin keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die Änderungen und Ergänzungen nicht berührt</p> <p>Durch die Haltestellen „Treuenbrietzen, Berliner Dreieck“ und „Treuenbrietzen, Berliner Siedlung“ ist eine Einbindung in das Netz des übrigen ÖPNV vorhanden. Nach Umsetzung des B-Planes sollte allerdings geprüft werden, ob das bestehende ÖPNV-Angebot eine bedarfsgerechte ÖPNV-Erschließung gewährleistet. Schlussfolgernd daraus sollten ggf. entsprechende Angebotsänderungen abgeleitet werden.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Keine Bedenken.</li>   <li>2. ÖPNV-Angebot: Nach Realisierung des BPlanes überprüfen.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</li>   <li>2. Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich. Der Hinweis des Stellungnahmegebers ist im Rahmen der weiteren städtebaulichen Entwicklungsplanung zu berücksichtigen.</li> </ol>